

Infobrief

Humboldtstr 9, 04105 Leipzig

Ansprechpartner/in: Frau Jüch
Telefonnummer: 0341 308951-14
E-Mail: telematik@dktig.de
Datum: 20.10.2021

Themenbereich: Telematikinfrastruktur
Bezug: Infobrief vom 01.10.2021

Rollout der Telematikinfrastruktur im Krankenhaus hier: Sachstand zum Ausgabestart der SMC-B Krankenhausapotheke

Als Herausgeberin der SMC-B Karten für Krankenhäuser und Krankenhausapotheken, informiert die DKTIG (Deutsche Krankenhaus TrustCenter und Informationsverarbeitung GmbH) im Nachgang zum Ausgabestart der SMC-B Krankenhausapotheke zu ausgewählten Fragestellungen.

Die SMC -B Krankenhausapotheke kann seit dem 04.10.2021 im webbasierte Antragsportal der D-Trust GmbH beantragt werden. Das Antragsportal der D-Trust ist über die Webseite der DKTIG (<https://www.dktig.de/de/trustcenter/trustcenter-smc-b>) zu erreichen.

Vor dem Hintergrund vermehrter Anfragen zum Antragsprozess der SMC-B Krankenhausapotheke wurde die auf der Webseite der DKTIG hinterlegte Checkliste für Krankenhausapotheken (vgl. https://www.dktig.de/sites/dktig.live.promato.de/files/checkliste_antragstellung_smc-b_kh-apotheken_0.pdf) zu den folgenden Fragestellungen aktualisiert:

1. Für welches Institutionskennzeichen (IK) kann die SMC-B Krankenhausapotheke beantragt werden?

Die Krankenhausapotheke ist gemäß der Betriebserlaubnis **einem** nach § 108 SGB V zugelassenem Krankenhaus zugeordnet. Die IK des Krankenhauses wird bei der Beantragung der SMC-B Krankenhausapotheke hinterlegt. Da die Abrechnung erbrachter Leistungen der Krankenhausapotheke gesondert erfolgt, können für Abrechnungszwecke verwendete IK nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für vergebene IK für zu beliefernde Einrichtungen. Die für die Beantragung der SMC-B Krankenhausapotheke verwendete IK dient ausschließlich der Identitätsbestätigung gegenüber der Telematikinfrastruktur und wird nicht im Rahmen der Abrechnung ausgegeben.

2. Wie kann die Zugehörigkeit der Krankenhausapotheke zum Krankenhaus nachgewiesen werden?

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Krankenhaus erfolgt anhand der Betriebserlaubnis oder dem Vertrag gemäß § 129 a SGB V.

3. Werden für Krankenhäuser, welche von der Krankenhausapotheke beliefert werden, eigene SMC-B Karten benötigt?

Nein, die Krankenhausapotheke weißt sich in der TI mit dem IK aus, für das die Betriebserlaubnis erteilt wurde.

4. Ist eine Ersatzkarte für die SMC-B Krankenhausapotheke notwendig?

Die Bestellung einer Ersatzkarte wird aufgrund eines möglichen Ausfallszenarios empfohlen.

5. Wo sind die Daten zum Leiter /zur Leiterin der Apotheke sowie die IK's der Apotheke zu hinterlegen?

Die Daten zur Apothekenleitung (Name und Kontaktdaten) sowie die für Abrechnungszwecke genutzten IK der Apotheke sind nach Antragsabschluss im ausgegebenen Vertrag zwischen Apotheke und DKTIG handschriftlich zu hinterlegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Versand der SMC-B Karten und PIN Briefe per Einschreiben Eigenhändig an den Antragsteller erfolgt und ggf. in der Poststelle die Entgegennahme der Schreiben über eine Postvollmacht abzusichern ist.

Für den Auslieferzeitpunkt der SMC-B Krankenhausapotheke, sind ab dem Zeitpunkt des vollständigen Vorliegens aller Unterlagen ca. 4 bis 6 Wochen einzuplanen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Information der angeschlossenen Mitgliedseinrichtungen.